

# Hauptsatzung

## der Gemeinde Schladen-Werla

Aufgrund der §§ 10, 12 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in seiner Sitzung am 10.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Schladen-Werla“.
- (2) Sie hat den Sitz in Schladen.

### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Schladen-Werla führt folgendes Wappen:  
  
Zinnenschnitt am oberen Rand, Eichenbaum mit Eicheln in der Mitte, Wellenband am unteren Rand, Farbe grün/silber (ehemals Samtgemeinde Schladen).  
  
Die Farben der Flagge sind grün/silber. Sie zeigt die Symbole: Zinnenschnitt am oberen Rand, Eichenbaum mit Eicheln in der Mitte, Wellenband am unteren Rand.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Schladen-Werla - Landkreis Wolfenbüttel“.

### § 3 Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 30.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 € nicht übersteigt.

### § 4 Ortsräte

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
  - a. Giede mit dem Ortsteil Altenrode
  - b. Stadt Hornburg
  - c. Schladen mit den Ortsteilen Wehre, Beuchte und Isingerode
  - d. Werlaburgdorf

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft

- a. Gielde fünf Mitglieder
- b. Stadt Hornburg sieben Mitglieder
- c. Schladen neun Mitglieder
- d. Werlaburgdorf fünf Mitglieder.

## **§ 5 Aufgaben der Ortsräte**

(1) Umfang und Inhalt der in § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG aufgeführten Aufgaben der Ortsräte werden wie folgt abweichend geregelt:

Ausgenommen von der Zuständigkeit der Ortsräte sind folgende öffentlichen Einrichtungen:

- Clemens- Schule
  - Kindertagesstätten
  - Friedhöfe
  - Seniorentagesstätte Hornburg
  - Ausstattung und Benutzung Büchereien
  - Ausstattung und Benutzung Jugendräume
  - Ausstattung und Benutzung Seniorentagestätte Schladen
- (2) Die Gemeinde unterstützt die Ortschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Ortschaften bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Gemeinde.
- (3) Zur Aufgabenerfüllung werden den Ortsräten gem. § 93 Abs. 2 Haushaltsmittel im Rahmen eines Budgets zugewiesen. Über die Höhe des Budgets entscheidet der Rat durch Beschluss.

## **§ 6 Aufgaben des Ortsbürgermeisters**

- (1) Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister erfüllt Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung. Die Aufgaben werden in einer Richtlinie des Rates geregelt (§ 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG).
- (2) Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen und ist dann nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

## **§ 7 Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus:
- a. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,
  - b. den Beigeordneten,
  - c. den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG.

- (2) Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
- (3) Jedes Ratsmitglied der Gemeinde ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 8**

### **Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch die 1. stellv. Bürgermeisterin oder den 1. stellv. Bürgermeister, bei dessen oder deren Verhinderung durch die 2. stellv. Bürgermeisterin oder den 2. stellv. Bürgermeister vertreten.

## **§ 9**

### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für bestimmte Aufgabengebiete**

Anstelle des allgemeinen Vertreters wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter in ihren Geschäftsbereichen vertreten.

## **§ 10**

### **Einwohnerinformation**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über Pressemitteilungen oder über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Vorlagen für öffentliche Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse werden zeitgleich mit der Einladung an die Ratsmitglieder über die Internetseite den Einwohnerinnen und Einwohnern bekannt gegeben.

## **§ 11**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 13 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 12**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt/Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt/Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf

Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Schladen-Werla zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

### **§ 13**

#### **Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Am Weinberg 9, 38315 Schladen während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden im Bekanntmachungskasten am Dienstgebäude der Gemeinde Am Weinberg 9, 38315 Schladen durch Aushang veröffentlicht. Die Bekanntgabe von Ortsratssitzungen erfolgt zusätzlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortschaft.
- (4) Die Dauer des Aushangs beträgt 2 Wochen, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Zeit des Aushangs sind festzuhalten. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 1 gilt entsprechend.
- (5) Soweit Satzungen, Verordnungen, ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen zusätzlich in anderen Bekanntmachungskästen, im Hornbuger Anzeigenblatt, im Internet oder anderweitig veröffentlicht werden, erfolgt dies außerhalb des jeweils geltenden Bekanntmachungsverfahrens.
- (6) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung erfordern, bleiben unberührt.

**§14**  
**Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen**

- (1) In den öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie der Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrags oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Ratsvorsitzenden / dem Ratsvorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde Schladen-Werla, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Schladen-Werla vom 09.11.2016 außer Kraft.

Schladen, den 10.11.2021

gez. Andreas Memmert

Bürgermeister